

### 2.3.2. Die Grenzen der DDR

#### 2.3.2.1. Der Charakter der Staatsgrenzen und das Grenzregime der DDR

*Die Grenzen eines Staates sind die seines Territoriums; es sind die Linien, die das Staatsgebiet umschließen und die sich (gleichsam als Grenzfläche) in den Luftraum fortsetzen.* Innerhalb seiner Grenzen übt der Staat die Gebietshoheit aus. Die Einwirkung eines anderen Staates auf die Grenzen und das von ihnen umschlossene Staatsgebiet stellt eine völkerrechtswidrige Handlung dar. Die gegenseitige Achtung und Anerkennung der bestehenden Staatsgrenzen ist eine grundlegende Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Völker (zur politischen und rechtlichen Bedeutung der Grenzen vgl. auch die vorhergehenden Ausführungen).

Der sichere Schutz der Grenzen der DDR gegenüber dem imperialistischen Machtbereich ist eine elementare Voraussetzung und wesentliche Garantie des Friedens. Die Grenzen erfüllen hier die Funktion eines Schutzwalls. Greifbare Resultate der von den sozialistischen Staaten betriebenen Entspannungspolitik lassen Erleichterungen des Grenzverkehrs zu, ohne die Funktion der Grenzen zu verändern und die Notwendigkeit ihres Schutzes zu mindern. Demgegenüber wandelt sich die Funktion der Grenzen zwischen den befreundeten sozialistischen Staaten von Grund auf. Die Staatsgrenzen sind hier dem proletarischen Internationalismus entsprechend Brücken zwischenstaatlicher Zusammenarbeit und der Begegnung befreundeter Völker. Das bedeutet jedoch keine Einebnung der Staatsgrenzen, keine Verwischung von hoheitsrechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sondern deutet auf die neue Qualität der Staatsgrenzen zwischen den sozialistischen Staaten hin.

Den tiefgreifenden Unterschieden im Charakter der Grenzen trägt auch die staatsrechtliche Ausgestaltung des Grenzregimes der DDR Rechnung. Die auf der Grundlage der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR vom 19. 3.1964 erlassene Grenzordnung der DDR unterscheidet nach den in Abschn. I formulierten Grundsätzen die Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur BRD (Abschn. II), zu Westberlin (Abschn. III), an der Küste und in den Territorialgewässern (Abschn. IV), an der Staatsgrenze zur CSSR und zur Volksrepublik Polen (Abschn. V).<sup>123</sup>

#### 2.3.2.2. Die Grenzen zur CSSR und zur Volksrepublik Polen

Die von den Vereinten Nationen bestätigten Beschlüsse des Potsdamer Abkommens hatten die Staatsgrenzen der Tschechoslowakei und Polens bereits Jahre vor der Staatsgründung der DDR fest gefügt. Danach verläuft die Grenze zur CSSR entlang dem Erzgebirgskamm. Was die Festlegung der polnischen Westgrenze an Oder und Neiße betrifft, so ist die im Potsdamer Abkommen in Übereinstimmung

123 GBl. II S. 255,- Anpassungsgesetz vom 16. 6.1968, GBl. I S. 242; Anpassungsverordnung vom 13.6.1968, GBl. II S. 363; Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR (Grenzordnung) vom 15. 6.1972, GBl. II S. 483.